Infektionsschutzkonzept für die Gemeinde Christuskirche Schweinfurt

STAND: 16. NOV 2022 - INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT CK V32.DOCX

SICHERHEITSTEAM DES KIRCHENVORSTAND

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Maibacher Straße 50
97424 Schweinfurt

Evang.-Luth. Dekanat Schweinfurt

Inhaltsverzeichnis

1 Dokumentkontrolle und Versionshistorie 2
2 Rahmenbedingungen 4
3 Infektionsschutzkonzept 5
4 Objekte des Infektionsschutzkonzeptes 6
4.1 Gottesdienste 8
4.1.1 Reguläre Gottesdienste 8
4.1.2 Besondere Gottesdienste 8
4.2 Pfarrbüro 8
4.3 Gemeindebücherei 9
4.4 KiTa 9
4.5 Gemeinderäume 9
4.5.1 Außerkirchliche Nutzer von kirchengemeindlichen Räumen 9
4.6 Gemeindearbeit 10
4.6.1 Jugend 10
4.6.2 Erwachsene 10
4.6.3 Musik und Kultur 11
4.6.4 Feste 12
4.7 Gremien 13
4.7.1 Kirchenvorstand mit Ausschüssen 13
4.7.2 Team-/Mitarbeiterbesprechungen 13
5 Anlagen der Gemeinde 14
5.1 Symbolische Pläne in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Christuskirche bei beschränkter Personenzahl 14
5.2 Informationstafeln 14
5.2.1 Gottesdienste 14
5.3 Ergänzende Unterlagen Kinder- und Jugendfreizeit 14
5.4 Mietvertrag mit Zusatzvereinbarung 15
5.5 Dokumentation Gottesdienste 16
6 Externe Anlagen 17
6.1 Anforderungsdokumente der ELKB 17
6.1.1 Update 62: Empfehlungen des Landeskirchenrates zum kirchlichen Leben in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand: 01.06.2022) 17
6.2 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit Änderungen 18
6.2.1 Siebzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (17. BayIfSMV) vom 30.09.2022 mit Änderungen (Stand: 27.10.2022) 18
6.2.2 Allgemeinverfügung Corona-Schutzmaßnahmen (Stand: 15.11.2022) 19
6.3 Empfehlungen des bayerischen Jugendrings für die Jugendarbeit 19

1 Dokumentkontrolle und Versionshistorie

VER-SION	STAND	STAND ANLA-GEN	INHALT / ÄNDERUNG	GENEHMIGT
1	04.05.2020	04.05.	Initiales Konzept	Vor-/Arbeitsver-sion
2-22			EXPLIZITE ÄNDERUNGSHISTORIE DER VERSIONEN 2 BIS 22 IST IN DER VERSION 23 ERSICHTLICH	
23	15.12.2021	14.12.	• 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (Stand 14.12.2021) ○ äquivalent zum Test bei 2G+ ist eine erfolgte Auffrischimpfung (‚Booster') nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung • Einarbeitung relevanter Aspekte der aktualisierten Empfehlungen der ELKB inklusive der veränderten Anlagen (Update 54, Stand 13.12.2021) ○ Geänderte bzw. neue Anlagen: 33, 34, 35 • Anpassung Zugangsregeln 2G, 2G+, 3G • Weihnachtsgottesdienste 2021	15.12.2021 (Sicherheitsteam)
24	13.01.2022	13.01.	• 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (Stand 13.01.2022) ○ Anpassungen ab dem 28.12.2021 (privater Bereich) ○ äquivalent zum Test bei 2G+ ist eine erfolgte Auffrischimpfung (‚Booster') ab dem 13.01.2022 ○ Aussetzung Hot-Spot-Regelung §15a ○ Krankenhaus-Ampel entfernt • Einarbeitung relevanter Aspekte der aktualisierten Empfehlungen der ELKB inklusive der veränderten Anlagen (Update 55, Stand 07.01.2022) ○ Geänderte bzw. neue Anlagen: 36 • Die Inhalte folgender Kapitel bzw. Kapitel wurden entfernt: ○ Schulanfangsgottesdienst 2021 ○ Weihnachtsgottesdienste 2021 ○ Meditative Spaziergänge ○ Meditationstag ○ Vergebungsseminar ○ Entsprechende symbolische Pläne • Konkretisierung der Bedingungen für das Frauenfrühstück • aktualisierte Hinweise des Bayerischen Jugendrings • Reduktion der Änderungshistorie	13.01.2021 (Sicherheitsteam)
24(1)	27.01.2022	26.01.	Änderungen in Version 24 nach der Freigabe im Sicherheitsteam (13.01.2022): • 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (Stand 26.01.2022) • Einarbeitung relevanter Aspekte der aktualisierten Empfehlungen der ELKB inklusive der veränderten Anlagen (Update 57, Stand 22.01.2022; Update 56, Stand 14.01.2022) ○ Geänderte bzw. neue Anlagen: 37, 38	01.02.2022 (KV-Sitzung)
25	14.02.2022	11.02.	• 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (Stand 08.02.2022) – Regelungen ab dem 09.02.2022 • Einarbeitung relevanter Aspekte der aktualisierten Empfehlungen der ELKB inklusive der veränderten Anlagen (Update 58, Stand 11.02.2022) ○ Geänderte bzw. neue Anlagen: 31, 38	14.02.2022 (Sicherheitsteam)
26	13.03.2022	04.03.	• 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 (Stand 23.02.2022) ○ Grafik Regelungen ab 04.03.2022 • Einarbeitung relevanter Aspekte der aktualisierten Empfehlungen der ELKB inklusive der veränderten Anlagen (Update 59, Stand 25.02.2022) ○ Geänderte bzw. neue Anlagen: 4, 4a, 39 • Testbereitstellung durch den Arbeitgeber entfernt	14.03.2022 (Sicherheitsteam)

VER-SION	STAND	STAND ANLA-GEN	INHALT / ÄNDERUNG	GENEHMIGT
27	04.04.2021	01.04.	• 16. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 03.04.2022 (Stand 03.04.2022) ○ Grafik Regelungen ab 03.04.2022 • Entfernung des Kapitels über COVID-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung • Einarbeitung relevanter Aspekte der aktualisierten Empfehlungen der ELKB inklusive der veränderten Anlagen (Empfehlungen vom 31.03.2022; Update 60, Stand 25.03.2022) • Nicht mehr notwendige symbolische Sitzpläne entfernt • Hinweis auf geplantes Gemeindefest • Verpflichtung des Arbeitgebers zur Testbereitstellung entfernt	04.04.2022 (Sicherheitsteam einstimmig)
28	02.05.2022	02.05.	• Einarbeitung relevanter Aspekte der aktualisierten Empfehlungen der ELKB inklusive der veränderten Anlagen (Update 61, Stand 07.04.2022) Geänderte bzw. neue Anlagen: 2a, 4, 4a, 38 • Empfehlungen der ELKB vom 31.03.2022 entfernt, da durch 61. Update abgedeckt • 16. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 03.04.2022 (Stand 01.05.2022) ○ Grafik Regelungen ab 01.05.2022	16.05.2022 (KV-Sitzung)
29	20.06.2022	01.06.	• Einarbeitung relevanter Aspekte der aktualisierten Empfehlungen der ELKB inklusive der veränderten Anlagen (Update 62, Stand 01.06.2022) • 16. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.04.2022 (Stand 27.05.2022) ○ Grafik Regelungen ab 28.05.2022	21.06.2022 (KV-Sitzung)
30	23.07.2022	21.07.	• 16. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.04.2022 (Stand 08.09.2022) ○ Grafik Regelungen ab 02.07.2022	20.09.2022 (Sicherheitsteam einstimmig)
31	01.10.2022	30.09.	• 17. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.09.2022 (Stand 30.09.2022) ○ Grafiken: Corona-Regeln ab 01.10.2022 Regelung Grundimmunisierung ○ Abbildung der Anforderungen • Regelungen für Veranstaltungen der Vergangenheit entfernt	14.10.2022 (Sicherheitsteam - einstimmig)
32	15.11.2022	27.10.	• Verlängerung der Gültigkeit der 17. BIfSMV bis zum 09. Dez. 2022 • Neue Allgemeinverfügung Corona-Schutzmaßnahmen	15.11.2022

Mit Beschluss des Kirchenvorstandes in der Sitzung am 11. Okt. 2021 (s. 33. Protokoll, Punkt 4) ist das Sicherheitsteam des Kirchenvorstandes ein beschlussfähiges Gremium.

Gültigkeit hat die jeweils letzte, durch das Sicherheitsteam freigegebene Version.

Ersteller:	Mitglied des Sicherheitsteams
Genehmigt durch:	Implizit durch Kirchenvorstand der Gemeinde, jeweils dokumentiert in den Beschlussprotokollen des KV Mit dem Infektionsschutzkonzept für die unterschiedlichen Betrachtungsobjekte der Kirchengemeinde befasst sich der Kirchenvorstand und fasst einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss kann stellvertretend auch durch das Sicherheitsteam erfolgen.

2 Rahmenbedingungen

Um in einer Pandemie die Verbreitung von Krankheitserregern zu mindern und Infektionsrisiken zu minimieren, sind elementare Regeln für die Hygiene seitens der Mitarbeitenden, Gruppenleitungen und Teilnehmenden an Veranstaltungen und Besprechungen einzuhalten.

Alle sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und die aktuellen Auflagen der Landesregierung zu beachten.

Um vor diesem Hintergrund der etablierten Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie 2020/21 Präsenzgottesdienste feiern und das Gemeindeleben wieder aktiv gestalten zu können, sind definierte Vorgaben einzuhalten. Eine dieser Vorgaben ist, dass jede Gemeinde ein Infektionsschutzkonzept/Hygienekonzept zu erstellen hat. Verantwortlich hierfür ist der Kirchenvorstand.

Vom Kirchenvorstand wurde ein Sicherheitsteam per Umlaufbeschluss (30.04.2020) damit beauftragt, dieses Konzept zu erstellen und nach Beschluss auch umzusetzen.

Mitglieder des Sicherheitsteams sind:

- Pfarrer Dr. Wolfgang Weich
- Harry Walter
- Andreas Heil
- Gert Ehrlich

Maßgeblich für diese Version des Infektionsschutzkonzepts ist der jeweils letzte Update der ‚Empfehlungen des Landeskirchenrates zum kirchlichen Leben in Zeiten der Corona-Pandemie' (s.a. Kapitel 6.1.1) i. V. m. den jeweils gültigen Anlagen. Die dort formulierten Maßnahmen sind gem. der örtlichen Gegebenheiten umzusetzen.

Zu betrachten sind die Maßnahmen immer vor dem Hintergrund der konkreten Örtlichkeiten in den Kirchen bzw. Gemeinderäumen. Dies bedeutet für die Gemeinde Christuskirche, dass Maßnahmen für die beiden Gebäude Christuskirche und Arche eventuell differenziert umgesetzt werden müssen (z.B. Anzahl der max. verfügbaren Plätze).

3 Infektionsschutzkonzept

Für die Kirchengemeinde Christuskirche ist vom Kirchenvorstand ein Sicherheitsteam eingesetzt, das für die Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes – auch Hygienekonzept – Verantwortung zeichnet. Das Konzept erstreckt sich auf alle Bereiche der Kirchengemeinde. Für die unterschiedlichen Objekte des Konzeptes erfolgt eine dezidierte Darstellung. Eine herausragende Position haben hier allerdings die Gottesdienste, die intensiver betrachtet werden.

Soweit in diesem Konzept für einzelne Aspekte keine spezifischen Regelungen getroffen sind, gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für den Geltungsbereich der Christuskirche Schweinfurt in der folgenden Reihenfolge:

1. Regelwerke der Evangelischen Landeskirche Bayern
   https://corona.bayern-evangelisch.de/Empfehlung.php bzw.
   https://www2.elkb.de/intranet/node/25834
2. Lokale Regelungen
   der Stadt Schweinfurt (Allgemeinverfügungen und ergänzende Bestimmungen) -
   https://www.schweinfurt.de/rathaus-politik/coronavirus-aktuelle-buerger-und-unternehmerinformationen/8327.Allgemeinverfuegungen-und-ergaenzende-Regelungen.html bzw.
   des Landkreis Schweinfurt
   https://www.landkreis-schweinfurt.de/aktuelles/presseportal/details/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=944&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=cbae4403a885418488b6bc989c890ac8
3. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit Änderungen des Bayerischen Gesundheitsministeriums
   https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/
4. Bundesweite Regelungen
   Infektionsschutzgesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html
   Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Stand: 22.04.2021): https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s0802.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0802.pdf%27%5D__1619793235095
   Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) vom 08.05.2021 https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/x6tHxtuQ0pora3FnUEG?0

Alle mit den einzelnen Aspekten in der Kirchengemeinde befassten Personen werden mindestens in den für ihren Teilbereich notwendigen Teil des Infektionsschutzkonzeptes eingewiesen.

Aktuelle Empfehlungen der Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB) für Gemeinden sind zu finden unter https://corona.bayern-evangelisch.de/empfehlung.php.

4 Objekte des Infektionsschutzkonzeptes

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen für den Schutz vor Virusinfektionen sind:

- **ABSTAND – ÜBERTRAGUNGSWEG LUFT UNTERBRECHEN**
- **HANDHYGIENE**
- **HUSTEN- UND NIESETIKETTE**
- **VERMEIDEN VON DIREKTEN BERÜHRUNGEN**
- **LUFTAUSTAUSCH**

Für alle Bereiche gilt:
Die Teilnahme an der Veranstaltung/am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, Atemwegsprobleme (respiratorischen Symptome jeder Schwere) haben, an einer Krankheit leiden, unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben.

Auch anderweitig erkrankten Teilnehmer*innen ist die Teilnahme nicht gestattet. Die Leitung wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Teilnehmer*innen die Veranstaltung abzubrechen bzw. die Teilnahme der Personen nicht zu ermöglichen.

Es gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen, soweit sie nicht auf Grund besonderer anderer Rahmenbedingungen weiter spezifiziert sind:

- Verhaltensempfehlung
  Wo immer möglich, ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Maskenpflicht
  - In Gebäuden und geschlossenen Räumen der Gemeinde Christuskirche gilt die Empfehlung zum Tragen einer Gesichtsmaske.
  - Unter freiem Himmel besteht keine Maskenpflicht
  - Von der Maskenpflicht sind befreit:
    Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
    Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

  Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

! Wird in diesem Konzept von **Maske** gesprochen, so wird hierunter die Art von Maske verstanden, die gem. aktueller Regelung mindestens notwendig ist.

Regelung Grundimmunisierung:

Wann gelte ich als grundimmunisiert?

Ab dem 1.10. ändern sich die Regeln in Bayern.

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

Grundsätzlich liegt ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zukünftig erst ab **drei Einzelimpfungen** vor. Zwischen der zweiten und der dritten Impfung müssen dabei mindestens drei Monate vergangen sein.

Hat man nur **zwei Einzelimpfungen**, liegt ein vollständiger Impfschutz nur dann vor, wenn:

- man einen **positiven Antikörpertest** nachweisen kann, der noch **vor** der ersten Einzelimpfung gemacht wurde.
- man infiziert war und das mit einem **positiven PCR-Test** belegen kann, der vor der zweiten Einzelimpfung gemacht wurde.
- man sich nach der zweiten Einzelimpfung infiziert hat und das mit einem **positiven PCR-Test** belegen kann. Der Test muss mindestens 28 Tage zurück liegen.

Weitere Informationen unter **www.coronavirus.bayern.de**

Corona-Regelung ab 01.10.2022 gem. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

Corona-Regeln in Bayern

Übersicht der wichtigsten Regelungen, gültig ab dem 01. Oktober 2022.

gesundheit.
pflege.
bayern.
#bayerngemeinsam

Vulnerable Einrichtungen	• In Krankenhäusern, stationären Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen zur Betreuung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gilt grundsätzlich für alle, die die Einrichtung betreten, FFP2-Maskenpflicht. Es gelten aber Ausnahmen, etwa wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht. Besucher und Beschäftigte dürfen diese Einrichtungen außerdem grundsätzlich nur bei Vorlage eines negativen Testnachweises betreten. Geimpfte oder genesene Beschäftigte müssen weiterhin zwei Tests pro Woche erbringen, nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte drei Tests pro Woche. Dabei sind Selbsttests ohne Aufsicht für geimpfte oder genesene Beschäftigte erlaubt. • In Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutischen Praxen und weiteren ambulanten medizinischen Einrichtungen wie z.B. Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken gilt grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht für Patienten und Besucher. Auch hier gelten Ausnahmen. • In folgenden ambulanten medizinischen Einrichtungen gilt zusätzlich für Beschäftigte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske: Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorgeeinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Rettungsdienste.
Schulen und Kitas	• In Schulen und Kitas gelten seit dem 1. Mai 2022 keine Sonderregelungen mehr.
Öffentliche Verkehrsmittel	• Nahverkehr: Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske für Fahrgäste ab 6 Jahren. • Fernverkehr: FFP2-Maskenpflicht für Fahrgäste ab 14 Jahren; Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske für Fahrgäste zwischen 6 und 14 Jahren. • Für das Kontroll- und Servicepersonal sowie das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht: Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske.
Empfehlung: Maske tragen	• Es wird weiterhin empfohlen, in geschlossenen Räumlichkeiten eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen.
Empfehlung: Abstand halten	• Wo immer möglich, wird jeder angehalten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
Empfehlung: Hygieneregeln beachten	• Regelmäßiges Händewaschen oder Desinfizieren der Hände hilft, Infektionen zu vermeiden. Innenräume sollten regelmäßig gelüftet werden, um die mögliche Konzentration von Viren zu verringern.
Empfehlung: Impfen lassen	• Nach wie vor stellt die Impfung den besten Schutz gegen das Corona-Virus dar. Insbesondere vulnerable Personengruppen sollten deshalb auf einen vollständigen Impfschutz achten.

www.coronavirus.bayern.de

4.1 Gottesdienste

Eine konkrete Umsetzung in den Gottesdiensten erfolgt primär durch das, im Gottesdienst anwesende, Kirchenteam. Dieses Kirchenteam setzt die Maßnahmen im jeweiligen Gottesdienst um und hat auch Weisungsbefugnis gegenüber GD-Teilnehmern.

Die Einweisung der Kirchenteams in die Regularien erfolgt durch das vom KV eingesetzte Sicherheitsteam.

Bei Gottesdiensten ist ein, in die Maßnahmen eingewiesenes, Kirchenteam vor Ort im Gottesdienst anwesend.

Jeder Gottesdienst wird in einer einheitlichen Form dokumentiert.

4.1.1 Reguläre Gottesdienste

4.1.1.1 Christuskirche bzw. Arche

Die allgemeinen Hygieneregelungen sind zu berücksichtigen. Das Tragen von Mundschutz in Bewegungsbereichen der Innenräume wird empfohlen.

4.1.1.2 Archegarten bzw. im Freien

Keine Einschränkungen; aber Abstandswahrung von 1,5m empfohlen

4.1.2 Besondere Gottesdienste

4.1.2.1 Zappelphilipp & Himmelsforscher

Es gelten die Regelungen für die regulären Gottesdienste (s. Kapitel 4.1.1).

4.1.2.2 GoKids

Es gelten die Regelungen für die regulären Gottesdienste (s. Kapitel 4.1.1).

4.1.2.3 Tauf- und Traugottesdienste

Es gelten die Regelungen für die regulären Gottesdienste (s. Kapitel 4.1.1).

4.1.2.4 Trauergottesdienst – Bestattung

Bei Bestattungen ist der Friedhofsträger für die Einhaltung der Hygieneschutzregeln verantwortlich.
Für Trauergottesdienste gelten die Regelungen für reguläre Gottesdienste (s. Kapitel 4.1.1).
Bei Aussegnungen gilt die Regelung für private Zusammenkünfte.

4.1.2.5 Abendmahl

- Individuelles Abendmahlsgedeck für jeden Teilnehmer am Platz
- Teilnehmer bleiben am Platz

4.2 Pfarrbüro

- Publikumsverkehr (Einzelpersonen) nur mit Maske gem. Regelung; telefonischer und E-Mail-Kontakt sind möglich
- Kontrolle des Zugangs über die Rufanlage
- Zum Schutz der Mitarbeiter*Innen ist ein Plexiglas-Schutz an der Theke installiert
- Am Ein-/Ausgang verfügbare Handdesinfektion

- Unterweisung über allg. Hygieneregeln durch den Dienstherrn erfolgt

4.3 Gemeindebücherei

- Aktuell werden Bücherkisten zur Verfügung gestellt – kein Publikumsverkehr

4.4 KiTa

Verantwortlich ist der KiTa-Verbundes im Dekanat Schweinfurt. Es gelten die dort formulierten Regelungen.
Die Verpflichtung zum Angebot von zwei kostenlosen Antigen-Tests pro Woche für in Präsenz Beschäftigte liegt beim KiTa-Verbund.

4.5 Gemeinderäume

Das vorliegende Konzept über die Gemeinderäume bzw. deren Nutzung durch kirchengemeindliche Veranstaltungen bzw. evtl. außerkirchliche Nutzer der Räume wird u.a. folgende Themen beinhalten:

- die Anzahl der Gruppen, die sich gleichzeitig im Gebäude befinden dürfen,
- Bestimmungen zur Anzahl der Personen in den Gruppen bzw. Räumen und den Toiletten, soweit Obergrenzen vorgeschrieben sind
- die Wahrung der nötigen Abstände beim Eintritt und beim Verlassen der Räume/Gebäude,
- eventuelle Erforderlichkeit für Mundschutz je nach den räumlichen Bedingungen,
- die Art wie die erforderliche Dokumentation der Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) in den Gruppen erstellt wird.

Die allgemeinen Anforderungen aus dem Blickwinkel der Gemeinderäume sind immer im Zusammenhang mit deren jeweiligen Nutzung zu sehen. Bei den in diesem Kapitel formulierten Anforderungen handelt es sich um ein Rahmenkonzept für die Gemeinderäume, Gruppen und Veranstaltungen. Insbesondere werden notwendige spezifische konzeptionelle Anforderungen der Gemeindearbeit (kirchengemeindliche Gruppen) beim jeweiligen Gruppenangebot konkretisiert.

4.5.1 Außerkirchliche Nutzer von kirchengemeindlichen Räumen

Eine Vermietung/Leihe an Externe kann nur mit einer ausdrücklichen Zusatzvereinbarung (s. Kapitel 5.4) zum Miet-/Leihvertrag erfolgen, die die Corona-spezifischen Regelungen enthält. Die vorgesehene Nutzung der Räume muss nach den gesetzlichen Vorgaben erlaubt sein. In Ergänzung gelten Grenzen für die max. Personenzahl gem. Kapitel 4.5.

- Miet-/Leihvertrag für jegliche Nutzung nötig
- Klare Regelung der Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Infektionsschutzmaßnahmen im Miet-/Leihvertrag; Übertragung der Verantwortung auf den Mieter/Leihnehmer
- Zwingende vertragliche Inhalte mit der Verpflichtung des Mieters/Leihnehmers:
  - in den kirchengemeindlichen Räumen nur nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen erlaubte Veranstaltungen abzuhalten
  - zur Einhaltung der kirchengemeindlichen Hygieneschutzkonzepte (Konzepte müssen Bestandteil des Vertrages sein), insbesondere auch zur Erstellung einer Dokumentation der Gruppenteilnehmer (Name, Anschrift, Telefonnummer)
  - zur Erstellung eines eigenen schriftlichen und rechtskonformen Hygienekonzepts für seine Nutzung

- zur Vorlage des Konzeptes beim Vermieter/Leihgeber (dient zur Kenntnisnahme der Existenz)
- für die Einhaltung der geltenden Hygieneregelungen und Infektionsschutzmaßnahmen zu sorgen und zur Durchsetzung ggf. das Hausrecht, das dem Mieter/ Leihnehmer für die von ihm genutzten Räume übertragen wird, geltend zu machen
- zur Einhaltung weiterer spezifischer Auflagen seitens der Kirchengemeinde, die je nach Örtlichkeit erforderlich sind wie z. B.:
  Zeitpunkt von Beginn und Ende der Veranstaltung,
  Zeitpunkt der Pausen und Verhalten in den Pausen, um Zusammentreffen mit anderen Gruppen im Hause zu vermeiden,
  Möglichkeiten der Lüftung,
  Regelungen zur abschließenden Reinigung der Räume,
  Regelungen zum zeitlichen Abstand zu vorausgehenden und nachfolgenden Raumnutzungen.

4.6 Gemeindearbeit

4.6.1 Jugend

Für z.B. Gruppenstunden (auch mit Konfis), Gremiensitzungen oder sonstigen Treffen mit absehbarem Personenkreis gilt:

- Draußen keine Maske
- Drinnen ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht, außer an festen Sitz- oder Stehplätzen und bei 1,5 Metern Abstand.

4.6.1.1 Jugendarbeit

Zur Zeit nicht aktiv
Orientierung an den Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings www.bjr.de (s.a. Kapitel 6.1.1 und 5.3) zur Erstellung eines Hygienekonzeptes.

4.6.1.2 Konfirmandenarbeit

s.o.

4.6.1.3 Mutter-Vater-Kind Spielgruppen (Krabbelgruppen)

s.o.

4.6.2 Erwachsene

4.6.2.1 Frauenfrühstück

s.o.

4.6.2.2 Gespräch am Morgen

s.o.

4.6.2.3 Seniorenkreis

s.o.

4.6.2.4 Trauercafé

s.o.

4.6.3 Musik und Kultur

4.6.3.1 Posaunenchor (Proben)

Es werden die folgenden Räumlichkeiten genutzt: Kirchenraum Christuskirche
Veranstalter: Evang. Posaunenchor Schweinfurt

Die Chormitglieder werden durch die Chorleitung in den Inhalten des Hygienekonzepts unterwiesen. Sie überwacht dessen Einhaltung.

Thema	Aktivität	Verantwortlich
Schutzabstände	• Abstandregel der Musiker (2,0m zwischen den Musikern) bei der Probe • 1,5m beim Ein- bzw. Ausgang	Posaunenchor
Hygieneeinrichtung	Bereitstellung Desinfektionsmittel im Raum	KG
	Desinfektion der Flächen	Posaunenchor
	Stoß-/Querlüftung des Raumes in den Pausen	Chorleitung
Verhaltensregeln	• Regelmäßiges Händewaschen mit Seife bzw. Desinfektion vor Beginn der Probe. • Es darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden (druckloses Wasserlassen). Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. • Auf Atem-, Lippenübungen und lautes Singen wird verzichtet. • Instrument, Noten, Notenständer usw. werden stets von nur einer Person benutzt. • Keine Verwendung von Leihinstrumenten • Empfehlung, nach 20min Probe eine Pause von 10min durchführen	individuell
Teilnahmeausschluss	Personen mit spezifischen Krankheitszeichen, die auf COVID-19 hindeuten können, (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) dürfen den Probenraum nicht betreten.	Chorleitung
	Nicht zur Probe können Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.	Chorleitung
Vorerkrankung	Personen mit Vorerkrankungen sollten besonders geschützt werden. Sie sollten eigenverantwortlich	individuell

Thema	Aktivität	Verantwortlich
	über eine Teilnahme an der Probe entscheiden. Dies gilt insbesondere für: • Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herzkreislauferkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere • Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist Personen mit Schwerbehinderung • Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen • Schwangere	

4.6.3.2 Christus-Chor

Zurzeit nicht aktiv

4.6.3.3 Saitenklänge/Konzerte

Es gelten die Regelungen für Kulturveranstaltungen des Bayer. Gesundheitsministeriums.

4.6.3.4 Konzerte des Posaunenchors

⇨ Unterlagen entfernt, da Veranstaltung abgehalten (siehe Version 8)

4.6.4 Feste

Empfehlung zum Tragen von Mundschutz in Bewegungsbereichen der Innenräume.

4.7 Gremien

4.7.1 Kirchenvorstand mit Ausschüssen

Für die Sitzungen des Kirchenvorstands gelten die Regelungen der ELKB.

- Präferierte Variante der Zusammentreffen:
  - Geschlossene Videokonferenz mit Umlaufbeschluss
  - Durch Einladung ist sichergestellt, dass der Teilnehmerkreis bekannt ist
- Physische Treffen unter Einhaltung der Hygieneregeln der ELKB
  - Nicht öffentlich – Teilnehmerliste wird erstellt
  - Abstand 1,5 m
  - Bei Ein- und Ausgang MNS

4.7.2 Team-/Mitarbeiterbesprechungen

Es gelten die Regelungen der ELKB

5 Anlagen der Gemeinde

5.1 Symbolische Pläne in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Christuskirche bei beschränkter Personenzahl

⇨ Unterlagen entfernt, da ab 16. BayIfSMV keine Regelung mehr notwendig (siehe Version 26)

5.2 Informationstafeln

5.2.1 Gottesdienste

corona hinweis 1 v5 20210909.pdf

corona hinweis 2 v4 20210909.pdf

5.2.1.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Plakat Allgemeine Schutzmaßnahmen I

5.3 Ergänzende Unterlagen Kinder- und Jugendfreizeit

⇨ Unterlagen der Kinder- und Jugendfreizeit vom August 2020 entfernt (siehe Version 5)

5.4 Mietvertrag mit Zusatzvereinbarung

2020-06-MietvertragZusatzCorona2.pdf

Die folgenden Zusatzvereinbarungen sind bei Leih-/Mietverträgen über die Nutzung von Gemeinderäumen durch außerkirchliche Nutzer mit zu unterschreiben. Sie sind Bestandteil des Leih-/Mietvertrages.

Zusatzvereinbarung in Pandemiezeiten

zum Mietvertrag für Nutzung kirchengemeindlicher Räume in der Zeit:

1. Der Vermieter/Leihgeber hat ein aktuelles Hygieneschutzkonzept, das er dem Mieter/Leihnehmer vorlegt und aktuell zur Kenntnis gibt.
2. Die Überlassung der Räume steht immer unter dem Vorbehalt der Konformität mit den aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen.
3. Der Mieter/Leihnehmer/sein gesetzlicher Vertreter hält die die geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen ein und hält insbesondere nur gesetzlich erlaubte Veranstaltungen ab.
4. Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Infektionsschutzmaßnahmen verantwortlich.
5. Der Mieter verpflichtet sich
   - zur Einhaltung der kirchengemeindlichen Hygieneschutzkonzepte.)
   - insbesondere auch zur Erstellung einer Dokumentation der Gruppenteilnehmer (Name, Anschrift, Telefonnummer)
   - zur Erstellung eines eigenen schriftlichen und rechtskonformen Hygienekonzepts für seine Nutzung
   - zur Vorlage des Konzeptes beim Vermieter/Leihgeber (dient zur Kenntnisnahme der Existenz)
   - für die Einhaltung der geltenden Hygieneregelungen und Infektionsschutzmaßnahmen zu sorgen und zur Durchsetzung ggf. das Hausrecht, das dem Mieter/ Leihnehmer für die von ihm genutzten Räume übertragen wird, geltend zu machen.
6. Der Vermieter/Leihgeber hat ein aktuelles Hygieneschutzkonzept, das er dem Mieter vorlegt.

Diese Vereinbarungen werden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Schweinfurt,

Unterschrift Mieter/Leihnehmer
bzw. gesetzlicher Vertreter

Unterschrift Vermieter

5.5 Dokumentation Gottesdienste

Gottesdienst-Dokumentation in Corona-Zeiten

Gottesdienst am ……. um ……. Uhr

Kirchenteam:

K1-3: …….

K1-3: …….

K1-3: …….

Lektor*in: ……..

Prediger*in: ……..

Orgel: …….

Konzeption liegt ausgedruckt vor: ……..

Kirchenraum gemäß Vorgaben gerichtet: ……

Anzahl Besucher*innen: ……..

Ende des Gottesdienstes: ……

Plätze gesäubert und desinfiziert: ……..

Besondere Vorkommnisse:

Unterschrift(en):

6 Externe Anlagen

6.1 Anforderungsdokumente der ELKB

6.1.1 Update 62: Empfehlungen des Landeskirchenrates zum kirchlichen Leben in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand: 01.06.2022)

ELKB-Updates seit letzter Version:

ELKB Update_62
Kirchliche_empfehlung

Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie
Update 62, Stand 01.06.2022

Die Regelungen entsprechen dem Stand der letzten Änderung der 16. BayIfSMV vom 27.05.2022 (BayMBl. 2022 Nr. 327). Diese gelten vorerst bis 25.06.2022.

Mit der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) sind die meisten Beschränkungen der vergangenen Monate entfallen.

Kirchengemeinden und Einrichtungen können bei Bedarf von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und eigene, ggf. strengere Regelungen erlassen bzw. bewährte Konzepte fortführen.

1. Gottesdienst

a) **Masken**
Es besteht keine Maskenpflicht. Selbstverständlich sind Gottesdienstbesucher und –besucherinnen auch mit Maske willkommen.

b) **Teilnehmerkreis**
An Corona erkrankte oder positiv getestete Personen können nicht an Gottesdiensten teilnehmen.

c) **Abendmahlsfeier**
Die Gaben sind während des Abendmahlsgebets zugedeckt, können aber für die Einsetzungsworte selbst abgedeckt werden. Der Friedensgruß kann durch Worte ohne Händedruck gegeben werden. Die Austeilung kann als Wandelkommunion geschehen oder in gut organisierten Halbkreisen. Wir empfehlen Austeilung nur von Hostien oder die Intinctio von Brothostien durch die Austeilenden oder ggf. Nutzung von Einzelkelchen. Wir empfehlen kein gemeinsames Trinken aus einem Kelch und keine Intinctio durch Gottesdienstteilnehmende.

d) **Kirchenmusik**
Mitglieder von Vokal- oder Instrumentalensembles sollten beim Musizieren zu Gottesdienstbesuchern einen Abstand von 2 Metern einhalten und, wenn möglich, zueinander einen Abstand von 1,5 Metern.

2. Kindertagesstätten und Schulen

Für o.g. Einrichtungen gelten die staatlichen Regelungen.

a) Für den Bereich der KITAs
https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php
https://www.evkita-bayern.de

b) Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht)
https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayernsht-
tps://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html-
schulen.html

3. Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Bitte setzen Sie den Dekan oder die Dekanin in jedem Fall in cc.

4. Weiterführende Informationen im Intranet

Updates, aktualisierte Anlagen, Informationen: https://www2.elkb.de/intranet/node/25834

a) Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/2020-11-06_faq_task_force_covid-19.pdf
b) Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen (Anlage 32)
c) Urheberrecht (Anlage 8)

Anlagenübersicht

Die Anlagen finden Sie im Intranet unter https://www2.elkb.de/intranet/node/25834 .

Anlage	Stand	Thema	Siehe Update
2	09.09.2021	Gemeinsame Verpflichtung	46
4	07.04.2022	Bestattungen	61
4a	07.04.2022	Handreichung Friedhöfe	61
8	04.12.2020	Urheberrechte	27
31	23.03.2022	Handlungsempfehlung an alle Dienststellen für ihre Mitarbeitenden	60
32	05.11.2021	Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen	52

6.2 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit Änderungen

6.2.1 Siebzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (17. BayIfSMV) vom 30.09.2022 mit Änderungen (Stand: 27.10.2022)

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 09. Dezember 2022 außer Kraft.

Bay 17 Bayerische Infektionsschutz-Maßr

https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-557/

Änderungsverordnung vom 27. Okt. 2022:

Bay baymbl-2022-607 Änderungsverordnung

https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-607/

6.2.2 Allgemeinverfügung Corona-Schutzmaßnahmen (Stand: 15.11.2022)

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. November 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft. Mit Ablauf des 15. November 2022 tritt die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 12. April 2022, Az. G51v-G8000-2022/44-242 (BayMBl. 2022 Nr. 225), betreffend Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2022, Az. GCRe-G8000-2022/44-479 (BayMBl. 2022 Nr. 606), geändert worden ist, außer Kraft.

Bay baymbl-2022-631
Allgemeinverfügung z

https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-631/

6.3 Empfehlungen des bayerischen Jugendrings für die Jugendarbeit

Ministeriell genehmigte Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings – aktuelle Version immer unter www.bjr.de verfügbar.

→https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html